

Ehegattentestament (Einheitslösung, Berliner Testament)

Wir, die Eheleute, geb. am in, und, geborene, geb. am in, beide deutsche Staatsangehörige, errichten nachfolgendes gemeinschaftliches Testament:

1. Testierfreiheit

Wir erklären, dass wir nicht durch ein früheres gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag an der Errichtung dieses Testaments gehindert sind. Hiermit heben wir vorsorglich alle bisher von uns einzeln und gemeinsam errichteten Verfügungen von Todes wegen in vollem Umfang auf.

2. Verfügungen für den ersten Todesfall

2.1 Erbeinsetzung

Wir setzen uns gegenseitig zum alleinigen Vollerben unseres gesamten Vermögens ein.

2.2 Wiederverheirungsklausel

Unsere ehgemeinschaftlichen Kinder erhalten vom Zuerststerbenden von uns im Wege des Vermächtnisses den Anspruch auf Übertragung desjenigen Bruchteils des Nachlasses, der ihrem jeweiligen gesetzlichen Erbteil entspricht.. Im Übrigen gilt dafür folgendes:

- a) Das Vermächtnis fällt an bei Wiederverheiratung des Überlebenden.
- b) Der Überlebende hat auf Verlangen ein Nachlassverzeichnis entsprechend § 2121 I und II BGB zu erstellen.
- c) Vorempfänge sind entsprechend den Regeln der gesetzlichen Erbfolge auszugleichen.
- d) Jeder Vermächtnisnehmer kann Sicherheitsleistung ab dem Zeitpunkt der Wiederverheiratung des Überlebenden verlangen.
- e) Falls ein Abkömmling auf den Tod des Zuerststerbenden gegen den Willen des Überlebenden den Pflichtteil geltend macht und ihn auch erhält, entfällt das ihm zugedachte Vermächtnis.
- f) Der Überlebende ist für Verwaltung und Verfügung bezüglich des Vermächtnisgegenstandes vor Anfall des Vermächtnisses in keiner Weise verantwortlich.

3. Verfügungen für den zweiten Todesfall

3.1 Erbeinsetzung

Zu unseren Schlusserben nach dem Tod des überlebenden Ehegatten setzen wir unsere ehgemeinschaftlichen Kinder, geb. am, und, geb. am, zu gleichen Teilen ein. Zu Ersatzerben bestimmen wir die Abkömmlinge unserer Kinder nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung, wiederum ersatzweise soll - zunächst innerhalb eines Stammes - Anwachsung eintreten.

3.2 Pflichtteilklausel

Für den Fall, dass eines der Kinder nach dem Tod des erststerbenden Ehegatten entgegen dem Willen des überlebenden Ehegatten einen Pflichtteilsanspruch oder Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend macht und diesen auch erhält, bestimmen wir, dass er nicht Erbe des Längstlebenden wird. Er ist dann sowohl für den ersten als auch für den zweiten

Todesfall einschließlich aller angeordneten Vermächtnisse mit seinem ganzen Stamm von der Erbfolge ausgeschlossen. Statt dessen sollen die Kinder, die ihren Pflichtteil nicht gefordert haben, zu gleichen Teilen Erben werden.

4. Wechselbezüglichkeit, Bindungswirkung

Die in unserem gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen für den ersten und auch für den zweiten Todesfall sollen insgesamt wechselbezüglich und bindend sein. Die Bindung entfällt jedoch mit dem Eintritt der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Er kann ab diesem Zeitpunkt frei von Todes wegen verfügen.

5. Gefahrenklausel

Für den Fall, dass wir beide gleichzeitig oder innerhalb eines Monats aufgrund derselben Ursache (z.B. eines Unfalls) versterben, wird jeder von uns entsprechend der für den zweiten Todesfall angeordneten Schlusserbfolge beerbt.

(Ort, Datum, Unterschrift beider Ehepartner)